

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925

13 (19.10.1925)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. November

1925.

Inhalt: Dienstdenrichten. — Vorläufiges kirchliches Gesetz: Errichtung einer evang. Kirchengemeinde in Staufen. — Bekanntmachungen: Errichtung von Seelsorgestellen an den Krankenanstalten in Heidelberg und Mannheim. — Kollekte des Jugendsonntags. — Dienstreise- und Umzugskosten. — Erste theol. Prüfung im Spätjahr 1925. — Errichtung einer evang. Pfarrei in Haslach i. R. — Abzeichen der Inneren Mission. — Errichtung einer evang. Pfarrei in Staufen. — Kirchensammlung für Staufen und Pfullendorf. — Statistische Nachweisungen. — Arbeitsfürsorge für Kriegshinterbliebene. — Aufwertung. — Was jedermann vom Alkohol wissen muß. — Der Evang. Wohlfahrtsdienst. — Evang. Jugendlehre für Baden. — Kirchliches Jahrbuch.

Dienstdenrichten.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde am 28. Oktober d. J. der von der Kirchengemeinde Mannheim gewählte Pfarrer Ernst Jundt in Mannheim-Neckarau als Pfarrer der dritten Lutherpfarre Mannheim und der von der Kirchengemeinde Mannheim-Neckarau gewählte Pfarrer Georg Fehn in Unterschüpf als Pfarrer der Südpfarrei in Mannheim-Neckarau.

Ernannt wurde am 28. Oktober d. J. gemäß § 65 AB Pfarrer Adolf Ludwig in Dinglingen zum Pfarrer in Sulz und Pfarrer Otto Heffig in Eichelbrunn zum Pfarrer der Melancthonospfarrei in Mannheim, gemäß § 66 Abs. 1 Ziff. 2 AB Pfarrer Friedrich Kober in Bettingen zum Pfarrer in Anielingen.

Ernannt wurde am 28. Oktober d. J. Pfarrer Friedrich Kiefer in Schatthausen als Seelsorger am Städt. Krankenhaus in Mannheim und Pfarrer Karl Spitzer in Achern als Seelsorger an den staatlichen Krankenanstalten in Heidelberg zum Pfarrer der Landeskirche im Sinne des § 69 AB.

Dem für den Dienst der Inneren Mission beurlaubten und zum Vorsteher des Diakonistenhauses Nonnenweier ernannten Vikar Friedrich Bastian wurde für die Dauer dieser Betätigung der Titel Pfarrer verliehen.

Zurückgesetzt wurden am 28. Oktober d. J. auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste Pfarrer D. Friedrich Herrmann in Ettlingen auf 1. November und Pfarrer Gustav Adolf Meierwein in Nußbaum auf 15. November d. J.

Beauftragt wurde am 28. Oktober d. J. Pfarrer Dr. Ruben Finkl, bisher kirchlich-sozialer Pfarrer in Mannheim, mit der Verwaltung der Pfarrei Bettingen.

Wiederaufgenommen wurden unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche am 28. Oktober d. J. Pfarrer Ludwig Meier, z. Z. im Dienst des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbands und Theophil Hettinger, z. Z. mit der Versehung des Pfarrvikariats in Brettental beauftragt; weiter wurde aufgenommen Missionar Ernst Flinger, z. Z. mit der Versehung des Pfarrvikariats St. Ilgen betraut.

Reg. A

Entschliessungen des Oberkirchenrats.

Ernannt wurden zu Pfarrverwaltern die Vikare Karl Stupp in Eppingen, Ludwig Gisinger in Haslach i. N., Diasporapfarrer Hans Borchardt in Staufen.

— Versetzt wurden die Pfarrverwalter Christoph Kraft von Vogelbach als Pfarrvikar nach Ruit, Hans Schringer als Vikar nach Pforzheim-Brödingen; die Vikare Lic. Artur Weiser als Pfarrverwalter nach Gaiberg, Lic. Wilhelm Weber von Mannheim (Lutherkirche) als Pfarrverwalter nach Ettlingen, Kurt Bastine von Hohensachsen zur vorübergehenden Versehung der Pfarrei nach Bammental, Adolf Fleig von Dundenheim zur vorübergehenden Versehung der Pfarrei nach Nonnenweier, Fritz Mono von Badenweiler zur Versehung des Pfarrdienstes nach Königschaffhausen, Hermann Engler von Mannheim (Melanchthonpfarrei) zur Verwaltung der Pfarrei nach Jegelshurst, Paul Schröder von Schwesingen nach Mannheim (Melanchthonpfarrei), Walter Köllner von Achern nach Schwesingen, Walter Häfeler von Mannheim (Johanniskirche) als Pfarrvikar nach Rittenweier, Herbert Schropp von Schopfheim nach Mannheim (Johanniskirche), Georg Wölfle von Reichartshausen nach Mannheim (Lutherkirche); die Pfarrkandidaten Karl Pörisch von Dossenheim nach Eppelheim; außerdem gem. Verordnung vom 21. 11. 1922 Wilhelm Fuchs nach Dossenheim, Wilhelm Kaufmann nach Gaiberg und von da nach Badenweiler, Franz Schulz nach Eppingen, Fritz Eichin nach Schopfheim, Wilhelm Karle nach Schiltach, Albert Frank nach Reichartshausen, Otto Schmitt nach Gochsheim, Karl Grimm nach Eichelbach, Adolf Höflin nach Ichenheim-Dundenheim, Alfred Steidle nach Achern, Wilhelm Clormann nach Mannheim-Waldhof, René Buchali nach Rönningen, Wolfgang Schmidt-Clever nach Todtnau.

Entlassen wurde aus dem landeskirchlichen Dienst auf Ansuchen Vikar Walter Eckerlin, zuletzt in Mannheim-Waldhof.

Diensterledigungen.

Achern, Kirchenbezirk Baden. Besetzung durch die Kirchenregierung. Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Ettlingen, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Mittelschöfflen, Kirchenbezirk Mosbach. Besetzung gemäß WD. vom 26. 10. 1922 (WBl. S. 130). Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstl. Leiningische Generalverwaltung in Amorbach i. Bayern; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Nonnenweier, Kirchenbezirk Lahr. Besetzung im Ternaverfahren (WD. vom 6. 7. 1921 WBl. S. 71). Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an den Patron Freiherrn Ruprecht Böcklin von Böcklinsau in Rust als Vertreter und Bevollmächtigten sämtlicher an dem Patronat über die Pfarrei Beteiligten; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Ostersheim, Kirchenbezirk Oberheidelberg. Besetzung durch die Kirchenregierung. Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Schollbrunn, Kirchenbezirk Mosbach. Besetzung gemäß WD. vom 26. 10. 1922 (WBl. S. 130). Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach i. Bayern; gleich-

zeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Wiffingen, Kirchenbezirk Boxberg. Besetzung gemäß WD. vom 26. 10. 1922 (WBl. S. 130). Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach i. Bayern; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die nach Mitteilung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts geschaffenen planmäßigen Stellen je eines evang. Religionslehrers am Humboldt-Realgymnasium in Karlsruhe und an der Oberrealschule in Heidelberg sind auf 1. April 1926 zu besetzen.

Bewerbungen innerhalb zwei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Vorläufiges kirchliches Gesetz.

Die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde in Staufeu betr.

Die Kirchenregierung hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung gemäß § 120 AB als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagemeinde Staufeu bildet mit Wirkung vom 1. April d. J. an eine evangelische Kirchengemeinde, umfassend die Gemarkung der politischen Gemeinde Staufeu.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Staufeu wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1925.

Evangelische Kirchenregierung:

D. Burtz.

Fesenbeckh.

Bekanntmachungen.

DKR. 23. 9. 1925. **Die Errichtung von Seelsorgestellen an den Krankenanstalten in Heidelberg und Mannheim betr.**

Die Kirchenregierung hat in Ausführung einer Entschliessung der Landessynode genehmigt, daß zur kirchlichen Bedienung der Kranken in den staatlichen und städtischen Krankenanstalten in Heidelberg und Mannheim je eine Seelsorgestelle errichtet wird.

DKR. 23. 10. 1925. **Kollekte des Jugendsonntags betr.**

Die am diesjährigen Jugendsonntag, den 21. Juni erhobene Kollekte für die evang. Jugendpflege hat 6371,04 RM ergeben.

Der Betrag ist zum Besten der verschiedenen Jugendvereinigungen verwendet worden.

Wir ersuchen die Geistlichen, bei der Ankündigung der nächsten Jugendsonntagskollekte dies ihren Gemeinden bekannt zu geben.

DKR. 24. 10. 1925. **Dienstreise- und Umzugskosten betr.**

Nach Abs. 2 der Verordnung über die Dienstreise- und Umzugskosten vom 29. Oktober 1924, WBl. S. 102, sind die Sonderbestimmungen hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für Teilnahme der Geistlichen an Pfarrsynoden, Pfarrkonferenzen und Schulsynoden in Kraft geblieben. Es gelten also noch für die Teilnehmer an

den Pfarrsynoden und den Pfarrkonferenzen die Verordnung vom 15. Mai 1912 *WBl.* S. 93 mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 10. Oktober 1922 *WBl.* S. 129/30 und vom 12. März 1924 *WBl.* S. 39, für die Teilnehmer an den Schulsynoden die Verordnung vom 29. Oktober 1924 *WBl.* S. 102.

DKR. 24. 10. 1925. Die erste theol. Prüfung im Spätjahr 1925 betr.

Nachstehende elf Kandidaten haben die erste theologische Prüfung in diesem Spätjahr bestanden:

1. Walter Bauer von Bretten,
2. Fritz Bruch von Sedenheim,
3. Otto Daublin von Hohensachsen,
4. Wilhelm Dill von Mannheim,
5. Rudolf Haas von Durlach,
6. Ruth Hauser von Neßkirch,
7. Wilhelm Kumpf von Karlsruhe,
8. Heinrich Sauerhöfer von Weißenburg i. El.,
9. Diebold Schnebel von Jhenheim,
10. Gertrud Wintermantel von St. Georgen,
11. Georg Ziegler von Mannheim-Neckarau.

DKR. 30. 10. 1925. Die Errichtung einer evang. Pfarrei in Haslach i. N. betr.

Die Kirchenregierung hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel aus der Ortskirchensteuer mit Entschliebung vom 28. Oktober d. J. genehmigt, daß in der Kirchengemeinde Haslach i. N. eine evang. Pfarrei errichtet wird.

Die Zuteilung Haslachs als Filial zu Hornberg ist aufgehoben.

DKR. 3. 11. 1925. Abzeichen der Inneren Mission betr.

 Das beigelegte Abzeichen, das in der symbolischen Form von Kreuz und Krone die Buchstaben I und M enthält, gelangt z. B. auf Beschluß des Zentralkomitees für Innere Mission zur Einführung. Dieses Abzeichen soll von allen im Zentralverband für Innere Mission zusammengeschlossenen Verbänden, Einrichtungen und Anstalten gebraucht werden und dazu dienen, die Innere Mission der deutschen evang. Kirche gegenüber ähnlichen Arbeiten zu kennzeichnen und den inneren Zusammenhang ihrer verschiedenen Werke hervortreten zu lassen.

DKR. 29. 10. 1925. Die Errichtung einer evang. Pfarrei in Stausen betr.

Die Kirchenregierung hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel aus der Ortskirchensteuer genehmigt, daß in der Kirchengemeinde Stausen eine evang. Pfarrei errichtet wird.

DKR. 5. 11. 1925. Kirchenammlung für Stausen und Pfullendorf betr.

Obige Kollekte hat 9421,63 *RM* ergeben und ist den beiden Gemeinden je zur Hälfte zugewiesen worden.

Wir bitten unsere Geistlichen, dies ihren Gemeinden mit dem Ausdruck des Dankes für die den Glaubensgenossen geleistete Hilfe bekannt zu geben.

DKR. 5. 11. 1925. Die statistischen Nachweisungen betr.

Einem Wunsch des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses entsprechend ordnen wir hiermit an, daß die statistischen Nachweisungen über die einzelnen Kirchenbezirke seitens der Dekanate jeweils auf 1. April bei uns einzureichen sind, damit sie von uns bis 1. Mai an den Deutschen

Evangelischen Kirchenausschuß weitergegeben werden können.

Wir veranlassen die Dekanate, die ihnen unterstellten Pfarrämter, Diasporapfarrämter und Pfarrvikariate anzuweisen, die statistischen Nachweisungen jeweils bis spätestens 1. März an sie einzusenden.

DRR. 7. 11. 1925. Arbeitsfürsorge für Kriegshinterbliebene betr.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat mit Runderlaß vom 15. 8. 1925 V I 5638/25 den Verwaltungsbehörden nahegelegt, auf den Arbeitsgebieten, auf denen Frauen in den Verwaltungen vorwiegend tätig sind, Stellen, welche durch Ausscheiden weiblicher Kräfte, durch Beurlaubung usw. frei werden, durch Einstellung von Kriegshinterbliebenen insbes. Kriegserwitwen zu besetzen. Wir ersuchen die Kirchengemeinderäte und die Bezirksverwaltungen, bei der Einstellung weiblicher Arbeitskräfte geeignete Kriegserwitwen und sonstige Kriegshinterbliebene insbes. auch Kriegermütter bevorzugt zu berücksichtigen und Entlassungen dieser Personenkreise soweit wie möglich zu vermeiden. Es ist selbstverständlich, daß die Auswahl so zu treffen ist, daß nur durchaus brauchbare und vertrauenswürdige Arbeitskräfte verwendet werden.

DRR. 16. 11. 1925. Aufwertung betr.

1. Soweit es noch nicht geschehen ist, muß der Anspruch auf Aufwertung von Hypotheken und hypothekarisch gesicherten Forderungen, die der Aufwertung kraft Vorbehalts oder kraft Rückwirkung unterliegen,

sofort

bei den Aufwertungsstellen angemeldet werden, denn die Anmeldefrist läuft

mit dem 31. Dezember 1925

ab (vergl. Merkblatt I B 2).

Aufwertungsansprüche, die bis dahin nicht angemeldet werden, sind erloschen.

2. Ist der Fonds oder die Kirchengemeinde Gläubiger eines hypothekarisch nicht gesicherten Darlehens, so muß geprüft werden, ob dieses Darlehen eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 AWO ist oder nicht. Die Rechtsprechung nimmt eine Vermögensanlage immer dann an, wenn ein Darlehen zum Zwecke der Geldnutzung hingegeben ist. Ist das Darlehen aber aus Gefälligkeit, Freundschaft oder Hilfsbereitschaft gegen den Schuldner gegeben, so wird in der Regel eine Vermögensanlage zu verneinen sein.

Liegt eine Vermögensanlage vor, so darf die Aufwertung 25 % nicht übersteigen, und es finden die für hypothekarisch gesicherte Forderungen geltenden Vorschriften über Vorbehalt und Rückwirkung — Merkblatt I B 2 — entsprechende Anwendung (§ 63 AWO). Ist also das Darlehen vor dem 15. Juni 1922 zurückbezahlt und hat der Kirchengemeinderat die Zahlung mit Vorbehalt angenommen, oder hat die Rückzahlung nach dem 15. Juni 1922 mit oder ohne Vorbehalt stattgefunden, so besteht trotz Zahlung ein Anspruch auf Aufwertung; er muß aber wie bei Hypotheken

bis zum 31. Dezember 1925

bei der Aufwertungsstelle angemeldet werden. Zuständig ist in diesem Falle das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 2 Abs. 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 21. 7. 1925, RGBl. I S. 154), d. h. in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Stellt das Darlehen eine Vermögensanlage nicht dar, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über Aufwertung; es kann bis 100 % des Goldmarkbetrags aufgewertet werden. Eine Anmeldung ist hier nicht erforderlich.

3. Wir ersuchen nochmals dringend, die Aufwertungsangelegenheiten mit allem Nachdruck zu behandeln.

Die Schrift „Was jedermann vom Alkohol wissen muß“ v. G. Störmer, kann zur Verbreitung unter Konfirmanden und älteren Jugendlichen empfohlen werden. Zu beziehen durch die Blaufreuzbuchhandlung Herford; Preis für ein Stück 0.10 R.M., für 100 Stück 10 R.M., 1000 Stück 80 R.M. postfrei.

Von der Schriftenreihe „Der Evang. Wohlfahrtsdienst“, hg. von Lic. Steinweg, sind neuerdings erschienen: Heft 7: Ulrich, Wohlfahrtspflege und Persönlichkeit, Wohlfahrtspflege und Kirche, Preis 0,80 R.M.; Heft 8: Lemmermann, Kirchliche Wandererfürsorge, Preis 2.40 R.M.; Heft 9: Grisebach, Auswandererfürsorge und Evang. Kirche, Preis 3.— R.M.

Die Hefte können zur Anschaffung empfohlen werden (vgl. Bekanntmachung vom 15. 9. 1924 und vom 15. 5. 1925, *Bl.* S. 102 und 48).

Die im Verlag von Volke in Karlsruhe erschienene „Evang. Jugendlehre für Baden“, die in gedrängter Übersicht einen Einblick in das Leben der evang. Kirche gewährt, kann als bleibend wertvolle Gabe für reifere Kinder, auch Christenlehr- und Fortbildungsschulpflichtige wohl empfohlen werden.

Auf das im 52. Jahrgang erschienene „Kirchliche Jahrbuch“ 1925 von Professor D. J. Schneider wird empfehlend hingewiesen. An Reichhaltigkeit und Vertiefung in der Berichterstattung übertrifft es die früheren Jahrgänge. Die Kosten der Anschaffung können auf örtliche Kirchenmittel übernommen werden.